Bekanntmachung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Ich wünsche von Herzen, daß sich alle Glieder der Interimsregierung in Zürich bei einer genauen Untersuchung so zu rechtfertigen wissen, daß wir und das gesammte Volk von ihren reinen republikanischen Absichten überzeugt werden können, so werde ich dennzumal ihnen mit Freuden den Dank des Vaterlandes zuerkennen.

Aber eine Untersuchung muß Statt haben, wenn wir anders wollen, vor unserm Volk, bei unsern Verbündeten, und vor der unpartheiischen Welt gerechtfertigt seyn.

Deswegen verwerfe ich den Rapport des B. Zimmermanns, und unterstütze den Rapport des B. Kuhn.

Pellegrini sagt: durch die vollziehende Gewalt eingeladen, einen Gerichtshof zu bestimmen, der über den Fall der Interims-Regierung von Zürich abspreche, hält uns die Mehrheit der Commission mit der Untersuchung folgender beider Fragen auf: Will die Gesezgebung einen solchen Gerichtshof angeben? Welches soll dieser Gerichtshof seyn?

Allgemeine Rükfichten von Recht und Politik auf den gegenwärtigen Fall angewandt, die vermeinliche Constitutionswidrigkeit und Ungerechtigkeit, sowohl in dem aufgelegten Arrest, als auch in dem Begehren eines Tribunals, darauf begründet, daß sowohl hinlängliche Spuren des Verbrechens als auch Gesetze fehlen, die bestimmen, welche Handlungen einer solchen Regierung als Verbrechen vorgehalten werden können; die Behauptung, daß dieser aufgelegte Arrest, und die darauf gemachte Einfrage, andere Fragen voraussetze, über die die Gesezgebung ganz einzig zu entscheiden habe.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik,

Nachdem es in Erfahrung gebracht, daß mehrere Militärs zu heyrathen sich erlauben, ohne daß sie hiezu die Bewilligung ihres Chefs erhalten haben;

In Erwägung, daß man den nachtheiligen Folgen zuvorkommen müsse, die aus einem solchen Mißbrauche, den in jedem Lande die Militärgesetze verbieten, entstehen könnten;

Nach hierüber angehörtem Berichte seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Jedem Militär in dem Solde der Republik ist es untersagt, sich zu verheyrathen, bevor er hiezu von seinen Obern die Bewilligung erhalten.

2. Die Geistlichen sind hiermit nachdrüklich eingeladen, keine Ehe von helvetischen Militärs einzusegnen, bevor sie sich durch gültige Zeugnisse versichert haben, daß dieselben von ihren Obern völlige Einwilligung haben.

3. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses sind der Kriegsminister und derjenige der Wissenschaften, jeder für sein Fach beauftragt.

Dieser Beschluß soll in das Tageblatt der Gesetze eingerükt werden.

Bern, 12. Wintermonat 1799.

Der Präsident des Vollziehungsdirekt.
(Sign.) Savary.

Im Namen des Direkt., für d. Gen. Sek.
Briatte.

Bekanntmachung.

Da der diesmalige Aufenthalt des von der Susanna Lohner, geb. Tschaggeny, des B. Heinrich Lohners seel. von Thun hinterlassenen Wittwe, Paternitätbeklagten Heinrich Appenzellers, aus dem Kanton Zürich (dessen eigentlichen Geburtsort die Klägerin nicht angeben konnte) lezthin gewesener Soldat unter der Compagnie des B. Hauptmann Zuppinger, unter der helvetischen Legion, unbekannt ist, so wird derselbe andurch ediktaliter vorgeladen, innert den nächsten 18 Wochen und 9 Tagen, also bis den 7. April 1800, an einem der gewohnten Gerichtstage, so jeweilen Mittwochs abgehalten werden, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, vor dem Bezirksgericht Thun, auf dem Gemeindhause daselbst, zu erscheinen, um sich über die von der Lohner gegen ihn führenden Paternitätsklage zu verantworten; ausbleibenden Falls wird geschehen was Rechtens ist.

Gegeben in Thun, den 13. Winterm. 1799.

Joh. Rud. Berner, Präsid.
Joh. Rudolf Eggimann,
Bezirkgerichtschreiber.